

THE THING Hamburg - Verein zur Förderung von Kunst und Kritik e.V. ist beim Amtsgericht Hamburg am 31. Januar 2007 in das Vereinsregister unter VR 19285 eingetragen worden.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „THE THING Hamburg – Verein zur Förderung von Kunst und Kritik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein knüpft an die Tradition des 1992 in New York gegründeten unabhängigen Kommunikations- und Informationsnetzwerkes „THE THING“ (www.thing.net) an und versteht sich als Teil des internationalen THING-Netzwerks.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, ausgehend von künstlerischen Perspektiven, sich in Schrift, Bild, Ton mit Kunst und Kultur auseinanderzusetzen, eine öffentliche Diskussion zu befördern und die Zugänglichkeit zu künstlerisch-kulturellen Aktivitäten in der Region Hamburg zu verbessern.

Zusätzliche Informations- und Projektangebote sollen unterstützend für die freien Kunst- und Kulturszenen Hamburgs wirken, den Austausch zwischen den einzelnen Gruppierungen anregen und die dafür notwendigen Kommunikationsstrukturen bereitstellen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den unmittelbaren Betrieb einer Internetplattform für Kunst und Kritik
- die auf der Plattform vom Verein verantwortete Veröffentlichung von z.B. Rezensionen, Interviews, kunst- und kulturtheoretischen Beiträgen und freier Berichterstattung durch die NutzerInnen in Schrift, Bild, Ton
- die Bereitstellung von Informationen über künstlerische Aktivitäten in der und für die Region Hamburg (z.B. in Mailing-Listen und Veranstaltungskalender)
- die digitale Archivierung von Printmedien im Themenbereich "Kunst und Kritik"
- die unmittelbare Ausrichtung von Veranstaltungen und Projekten im Themenbereich "Kunst und Kritik"
- die Vernetzung der Internetplattform mit anderen Medien (z.B. Print und Radio) und der dadurch entstehenden Weiterverbreitung der Inhalte

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Zum Austritt aus dem Verein ist eine schriftliche Austrittsklärung des Mitglieds an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Über alle Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens dreimal im Jahr vom/von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn. Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann die Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Schriftliche Übermittlung im Wege der Telekommunikation ist zulässig.
2. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - Die Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über zusätzliche Projekte des Vereins
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

